

## Caput XIV

### Von der Stutherey.

#### § 1

Seit geraumen Jahren haben wir in der Nassau eine ansehnliche und vortrefliche Stutherey, und hat solche vornämlich in denen Ober Kirchspieln und dem Amte Stuhlgebieth ihren Sitz.

#### § 2

Zu der Stutherey gehören aus diesem Amte die sämtliche Ober Kirchspieln, die Unter Kirchspieln aber, Münchhausen ausgenommen, sind wegen Mangel der Waide noch zur Zeit davon eximiret, jeder, welcher 16 alb. Grundschätzung hat, muß eine Stuthe stellen, jährlich werden die bered.. gebrannte Stuthen gemustert, und die untauglichen austrangirt, die and.. aber gebrennet.

#### § 3

Eine gebrannte Stuthe darf bey Strafe, ohne Verwis.. und Erlaubnis des Herrn Oberstallmeisters auserhalb, auch nicht auser der Stutherey verkauft werden, und muß, wann eine ausgemustert worden, statt derselben binnen kurzer Zeit, bei Strafe, eine andere angeschafft werden.

#### § 4

Zu Belegung der Stuthen wird eine gewisse Anzahl herrschaftlicher Hengsten von allerlei Nationen, und besonderer Schönheit und Muster gehalten, 6 auch 8 derselben werden alle Frühjahr nach Emmerichenhain gethan, wohin die Unterthanen, welche zum Gestüth gehören, und rossige Stuthen haben, mit denenselben kommen, und sie belegen lassen müssen, wovon sie 1 fl. Spring Geld zu zahlen verbunden sind.

#### § 5

Damit das Gestüth beständig rein bleibe, darf keiner bei 10 Rthlr. Strafe seine Stuthe von einem frembden Hengste besprengen lassen, wannenhero unser Gestüth auch weit und breit berühmt ist und unsere Pferde wegen ihres schönen Musters vorzüglich gesucht werden.

#### § 6

Gegen die schwere Kosten, welche die Landes Herrschaft durch Anschaffung der auserordentlich theuern und weit hergeholten Hengsten, und deren Unterhaltung anwenden müssen, hat sie aus den geworfenen Fohlen den ersten Auszug, wes Endes sämtliche Fohlen dem Herrn Oberstallmeister vorgeführt werden müssen, worunter er viele ausziehet, und bei dem engern Auszug verschiedene daraus vor die Herrschaft behält, und vor jedes Stück 18 fl. bezahlet, nach diesem Auszug kann der Unterthan erst verkaufen.

#### § 7

Diejenige Unterthanen, welche tragbare Stuthen haben, sind 12 Wochen vor dem Fohlenmachen, und 6 Wochen nachher dienstfrey, damit das Mutterpferd nicht verjunge, und das Fohlen desto stärker werde, damit auch die Fohlen keine fehlerhafte Füße bekommen, dürfen sie auf der Waide nicht gespannt werden.

#### § 8

Auf das schönste Fohlen ist ein gewisses Praemium gesetzet, welches derjenige bekommt, welcher solches gezogen hat, wodurch die Unterthanen angereizet werden, auf musterhafte Stuthen zu sehen, und sich dergleichen nicht allein anzuschaffen, sondern sie auch in gutem Stande zu erhalten, und das Fohlen desto besser zu pflegen suchen.

#### § 9

Ob zwaren die Unterthanen glauben, daß ihnen die Stutherey mehr zur Last, als Nutzen seye, so irren sie doch gewaltig, gestalten sie manchen Thaler aus jungen Pferden erlösen, welches um so mehr daraus zu schliesen ist, daß manche sich freiwillig, und ohne qualificirt zu seyn, in die Stutherey begeben; doch kann ich nicht unbemerkt lassen, daß es mir scheint, als wann bei der Ausmusterung derer Stuthen, ein wenig zu streng zu Werke gegangen werde, doch will ich auch in diesem Stücke meine Unerfahrenheit selbst er- und bekennen.